



kr/yk

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Ortsfestes Baudenkmal: Bahnhof Marienheide mit Güterabfertigung und Güterschuppen (äußerer Baukörper und Grundstruktur) auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 2178, eingetragen unter lfd. Nr. 69 in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Eigentümer des mit einem in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide unter lfd. Nr. 69 eingetragenen ortsfesten Baudenkmal (Bahnhof Marienheide mit Güterabfertigung und Güterschuppen (äußerer Baukörper und Grundstruktur)) bebauten Grundstückes Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 2178, beantragt die Verschiebung des Baudenkmal um 30 bzw. 50 Meter in nordwestliche Richtung. Bei dem Standort handelt es sich um die Grundstücke Gemarkung Marienheide Flur 5, Flurstücke Teil aus 1907, Teil aus 2155, Teil aus 2218, Teil aus 2087, Bahnhofstraße.

Die Begründung des Antrages erfolgt im Wesentlichen mit der Demontage der Bahngleise, und dass der Bahnhof seinen unmittelbaren räumlichen Bezug zu seinem ehemaligen Verwendungszweck verloren hat. Näheres ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Geplant ist, die freizumachende Fläche in einen Parkplatz für einen Hit-Markt einzubeziehen.

Eine Verschiebung /Versetzung des ortsfesten Baudenkmal an einen anderen Platz, um den ursprünglichen Platz für andere Zwecke nutzen zu können, ist aus

denkmalpflegerischer Sicht nur dann angemessen, um einen Totalverlust des Baudenkmals z. B. wegen seines schlechten Erhaltungszustandes zu vermeiden.

Gemäß § 2 DSchG NRW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches Interesse besteht danach, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe sprechen.

Die **besondere Bedeutung** einer Sache entfällt dann, wenn die Sache ihre ursprüngliche Identität verloren hat. Das ist nicht der Fall, wenn ein Baudenkmal nach Durchführung erhaltensnotwendiger Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert, mit den die Denkmaleigenschaft begründeten Merkmale im Wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugeordnete Funktion oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren.

1990 erfolgten aufgrund einer Baugenehmigung in Verbindung mit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis die Renovierung und der Umbau des denkmalgeschützten Bahnhofes. Folglich ist der Erhaltungszustand des Baudenkmals und damit das öffentliche Erhaltungsinteresse gegeben.

Dem heutigen Eigentümer und Antragsteller war bei dem Kauf des Bahnhofes bekannt, dass es sich hierbei um ein eingetragenes Baudenkmal handelt. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten stehen nicht außer Verhältnis zum Denkmalschutz.

Gemessen hieran überwiegen die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes. Der Bahnhof hat einen hohen Denkmalwert.

In Anlehnung an die bergische Bauart entstand eine Holz-Schiefer-Mischbauweise. Mit dem detailreichen Gebäude hat sich in Marienheide der letzte gut erhaltene Typ der im gesamten Bergischen Land ähnlich gestalteten Bahnhofsgebäude erhalten.

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte von Marienheide und seiner Bewohner. Für seine Erhaltung liegen künstlerische und städtebauliche Gründe vor, weil es für die Geschichte des Ortes Marienheide eine wichtige dokumentarische Bedeutung hat. 1892 wurde das Bahnhofsgebäude erbaut; gleichzeitig begann für Marienheide die Eisenbahnzeit. Somit bestehen auch wissenschaftliche Gründe, insbesondere eisenbahnhistorischer Art.

Belange des Denkmalschutzes wiegen umso schwerer, je bedeutsamer das Denkmal im Einzelfall ist.

Die Erforderlichkeit einer Interessensabwägung zwischen die widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang des § 9 und § 2 DSchG NRW.

Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weil die Verschiebung des in Rede stehenden Denkmals an einen anderen Platz gem. § 9 Abs. 1 im Verbindung mit § 3 Abs. 1 DSchG NRW erlaubnispflichtig ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW liegen nicht vor, weil kein öffentliches denkmalrechtliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben i. S. des § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG NRW entgegen, wenn Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Die den Denkmalwert begründende besondere Bedeutung einer Sache entfällt, wenn sie insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals an anderer Stelle darstellt.

Die Einlassungen bezüglich der Demontage der Bahngleise sind ohne Belang. Zutreffend ist, dass ausschließlich das Gebäude unter Denkmalschutz steht. Die Unterschutzstellung des Schienennetzes zusammen mit dem Bahnhofsgebäude als ein einheitliches Denkmal wäre zu Recht unverhältnismäßig gewesen, da Bahnschienen/Bahnschwellen aus Gründen der technischen Sicherheit erneuert oder verlegt werden müssen.

§ 9 Abs. 2 DSchG NRW räumt der zuständigen Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband bei der Entscheidung über die Erlaubnis kein Ermessen ein, sie sind an die materiell-rechtlichen Vorschriften des DSchG NRW gebunden.

Die Untere Denkmalbehörde trifft ihre denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (Denkmalpflegeamt).

Kommt es zu keiner Annäherung bei unterschiedlichen Auffassungen, entscheidet die Untere Denkmalbehörde. Das Denkmalpflegeamt beim Landschaftsverband kann jedoch in solchen Fällen unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeiführen (§ 21 DSchG NRW).

Damit der Landschaftsverband das ihm gesetzlich zustehende Recht auch ausüben kann, muss ihm die beabsichtigte denkmalrechtliche abweichende Entscheidung rechtzeitig vorher schriftlich von der Unteren Denkmalbehörde mitgeteilt werden.

Der Antragsteller hat ein Wahlrecht, ob er die denkmalrechtliche Erlaubnis zusammen mit der Baugenehmigung, die im vorliegenden Fall notwendig ist, oder getrennt bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt. Ähnlich wie bei einem Vorbescheid nach der BauO NRW vor Einreichung eines kostspieligen Bauantrages zu den denkmalrechtlichen Fragen des Vorhabens einen Bescheid der Unteren Denkmalbehörde zu erhalten.

Aus Gründen des Denkmalschutzes ist der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Verschiebung des in Rede stehenden Baudenkmals abzulehnen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme immer dann entgegen, wenn die Maßnahme eine mehr als geringfügige Verschlechterung des Schutzobjektes erwarten lässt. Das ist hier der Fall, da sie die Denkmaleigenschaft durch eine Verschiebung verliert. Gemäß § 21 DSchG NRW trifft die Untere Denkmalbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LVR. Die Entscheidungen über die Erteilung /Versagung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen sind auf den Bürgermeister zu übertragen.

Wenn die Eintragungsvoraussetzungen für ein Denkmal in die Denkmalliste nicht mehr vorliegen, ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen, § 3 Abs. 4 DSchG NRW. Mit der Versetzung an einen anderen Standort entfällt die Denkmaleigenschaft des eingetragenen Objektes.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Buchstabe „n“ der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide ist für die Löschung der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Antragsteller soll den Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Verschiebung des ortsfesten Baudenkmals „Bahnhof Marienheide mit Güterabfertigung und Güterschuppen (äußerer Baukörper und Grundstruktur) bis zur Entscheidung über das Integrierte Handlungskonzept für den Ortskern Marienheide zurückzunehmen,

Stefan Meisenberg

Marienheide, 11.04.2016